



Blauzungen-Erkrankung

Verbringungsregelungen für EU-Mitgliedsstaaten

Mainz. Zwischenzeitlich liegen weitere Informationen zu den Verbringungsregelungen für EU-Mitgliedsstaaten vor, über die uns das rheinland-pfälzische Umweltministerium informiert hat.

Niederlande:

Die Niederlande haben dem BMEL schriftlich bestätigt, dass sie in Übereinstimmung mit Artikel 13 der delegierten Verordnung (EU) 2020/688 und Artikel 43 der delegierten Verordnung (EU) 2020/689 das Verbringen von Kälbern aus Gebieten, die nicht frei von Blauzungenkrankheit sind, unter den im Folgenden genannten Bedingungen weiterhin akzeptieren: Kälber bis zu einem maximalen Lebensalter von 90 Tagen dürfen aus Rheinland-Pfalz in die Niederlande verbracht werden, wenn von den Kälbern maximal 7 Tage vor der Verbringung eine Blutprobe zur Untersuchung auf BTV-8 gezogen wurde, das Testergebnis negativ ist und die Kälber individuell durch ein Repellent für einen Zeitraum von mindestens sieben Tagen vor der Verbringung vor Angriffen gegen den Vektor *Culicoides* behandelt wurden.

Die Kälber dürfen nur über bestehende BTV-Sperrzonen in die Niederlande verbracht werden. Das Verbringen über BTV-freie Regionen z.B. in Nordrhein-Westfalen oder Niedersachsen ist nur unter Beachtung der Transportvorgaben für das Durchqueren BTV-freier Gebiete/Gebiete mit Tilgungsprogrammen zulässig. Das bedeutet, dass die Transportmittel für Kälber, die über BTV-freie Gebiete in die Niederlande verbracht werden sollen, gegen den Angriff von Vektoren geschützt sein müssen und die Tiere während des Transports nicht länger als einen Tag abgeladen werden dürfen. Das in der Vergangenheit praktizierte Verbringen in eine Sammelstelle im BTV-freien Gebiet in Deutschland mit anschließendem

PCR-Test an Blutproben, die auf der Sammelstelle entnommen wurden, ist nicht mehr zulässig.

Belgien

Belgien hat dem BMEL mitgeteilt, dass die Einfuhr von Rindern, Ziegen und Schafen für die Dauer der Übergangsfrist gemäß Art. 13 der delegierten Verordnung (EU) 2020/688 unter den folgenden Bedingungen gestattet wird. Tiere, die jünger als 70 Tage sind, müssen für eine Dauer von mindestens 14 Tagen vor dem Tag der Verbringung durch Insektizide oder Repellents geschützt sein und es muss ein PCR-Test mit negativem Befund vorliegen, der anhand von Blutproben durchgeführt wurde, die mindestens 14 Tage nach Beginn des Schutzes gegen Vektoren entnommen wurden.

Tiere, die älter als 70 Tage sind müssen gegen sämtliche Serotypen des Virus der Blauzungenkrankheit geimpft sein, die innerhalb der vergangenen zwei Jahre in dem Mitgliedstaat oder der Zone, aus dem bzw. der die Tiere stammen, gemeldet worden sind. Die Verbringungen müssen mindestens 30 Tage nach Verabreichung der Impfung zur Grundimmunisierung (sofern der verwendete Impfstoff eine einmalige Dosis erfordert) oder 10 Tage nach Verabreichung der zweiten Impfung zur Grundimmunisierung (sofern der verwendete Impfstoff zwei Dosen erfordert) erfolgen;

Oder die Tiere werden für eine Dauer von mindestens 14 Tagen vor dem Tag der Verbringung durch Insektizide oder Repellents geschützt und für sie liegt ein PCR-Test mit negativem Befund vor, der anhand von Blutproben durchgeführt wurde, die mindestens 14 Tage nach Beginn des Schutzes gegen Vektoren entnommen wurden.

Aus Italien und Spanien liegen zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch keine detaillierten Informationen vor. Die Tiere müssen von Tierhaltererklärungen begleitet werden. Diese finden Sie u.a. im Mitgliederbereich auf der Homepage des Bauern- und Winzerverbandes.